

RS UVS Kärnten 1992/06/10 KUVS- 250/4/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1992

Rechtssatz

Lallende Sprache und starker Alkoholgeruch aus dem Mund begründen die Vermutung der Alkoholisierung. Der Beschuldigte, der sechs Blasversuche am Alkomatengerät unternimmt, von welchem nur der dritte Versuch einen Meßvorgang anzeigte, verweigert den Alkotest durch sein Verhalten (mangelndes Beatmen des Gerätes) und verwirklichte die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs 1, § 99 Abs 1 StVO.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at